

SATZUNG

der

**Evangelischen Stadtmission
Heidelberg e.V.**

Stand 11/2025

Präambel

Der diakonisch-missionarische Dienst der Evangelischen Stadtmission Heidelberg e.V. basiert auf den Gründungen und Zielsetzungen des „Evang. Diakonissenvereins“ im Jahr 1861, des „Vereins der Stadtmission“ im Jahr 1862 und des „Evang. Kapellenvereins“ im Jahr 1876.

Im Jahr 1930 schließen sich der „Evang. Diakonissenverein – Verein mit Körperschaftsrechten“ (Träger des Diakonissenkrankenhauses) und der „Evang. Kapellenverein“ (Gremium zur Regelung der Gemeindeangelegenheiten, ohne Vereinsregistereintrag) zusammen zum „Evang. Diakonissen- und Kapellenverein – Verein mit Körperschaftsrechten“.

Im Jahr 1934 errichten die „Evang. Stadtmission“ und der „Evang. Diakonissen- und Kapellenverein“ eine gemeinsame Zentralverwaltung. Dieser schließt sich 1946 der 1926 gegründete „Evang. Verein für Alters- und Siechenfürsorge in Baden“ an. Die gemeinsame Zentralverwaltung bewährt sich, weil die diakonischen und missionarischen Zielsetzungen deckungsgleich sind.

In Anerkennung dieser Tatsache, in Dankbarkeit für die gemeinsamen Führungen seit der Gründungszeit durch die Güte Gottes und in der Erkenntnis der ihnen künftig gestellten Aufgaben, die gemeinsam besser und wirkungsvoller bewältigt werden können, schließen sich die drei Vereine 1962 zur „Evang. Stadtmission Heidelberg e.V.“ zusammen, wobei die Eigenart der Kapellengemeinde als Personalgemeinde bejaht und ihre Anliegen mitgetragen werden (vgl. § 3 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 23.04.1958 in Verbindung zum Schreiben des Evang. Oberkirchenrates vom 11.09.1972, AZ. 20/1-14501/72, betr. Änderung der Grundordnung und Rechtsstellung der Kapellengemeinde).

Nach diesem Zusammenschluss führt die „Evang. Stadtmission Heidelberg e.V.“ das von dem „Evang. Diakonissen- und Kapellenverein – Verein mit Körperschaftsrechten“ überkom-

mene geistliche Erbe der Evang. Kapellengemeinde als biblisch-theologisches Fundament aller künftigen Stadtmissionsdienste fort.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Stadtmission Heidelberg e.V.“.
- (2) Der Verein ist Träger eigener Rechte und Pflichten. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das beim Amtsgericht Heidelberg geführte Vereinsregister eingetragen.
- (3) Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen sind sowohl als männlich wie als weiblich zu verstehen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Auf der Grundlage des biblischen Evangeliums und der im Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden genannten Bekenntnisse und Bekenntnisaussagen hat die Evang. Stadtmission Heidelberg die Aufgabe, durch missionarisch-diakonische Dienste Menschen geistlich und praktisch zu helfen.
- (2) Zu diesem Zweck kann sie insbesondere folgende Einrichtungen unterhalten:
 - Gottesdienstliche Räume, ein Gemeindehaus, Kindergärten
 - Krankenhäuser mit Krankenpflegeschule, Sozialstationen
 - Altenpflegeheime
 - Wiedereingliederungseinrichtungen
 - Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe

- Bahnhofsmision Heidelberg

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auch durch Gesellschaften erfolgen, an denen die Evang. Stadtmission Heidelberg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Ihnen kann sie Grundstücke zur Nutzung überlassen.

- (3) Für andere missionarische und diakonische Tätigkeiten kann die Evang. Stadtmission Heidelberg jederzeit gemäß dieser Satzung weitere Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an bestehenden Einrichtungen beteiligen.
- (4) Die Evang. Stadtmission Heidelberg kann Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen; dies gilt entsprechend für Stiftungen.

§ 3

Arbeitsweise

Die Evang. Stadtmission Heidelberg nimmt ihre Aufgaben durch die geistliche Leitung und Koordinierung der missionarisch-diakonischen Dienste in ihren Einrichtungen und Gesellschaften wahr.

§ 4

Spitzenverband, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Evang. Stadtmission Heidelberg ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V.
 - (2) Die Evang. Stadtmission Heidelberg verfolgt und erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung. Beschlüsse ihrer Organe, die dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.
-

- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Evang. Stadtmission Heidelberg. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen der Evang. Stadtmission Heidelberg.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Evang. Stadtmission fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Evang. Stadtmission Heidelberg fällt ihr Vermögen an das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der diakonisch-missionarischen Arbeit zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person evangelischen Bekenntnisses, die die Zielsetzung der Evang. Stadtmission Heidelberg nach § 2 Abs. 1 anerkennt und gewillt ist, diese nach besten Kräften zu unterstützen und zu wahren, kann als Mitglied aufgenommen werden. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen beschließen. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Verwaltungsrat. Mit dem Aufnahmebeschluss erwirbt der Betroffene die Rechtsstellung eines Mitgliedes.
- (2) Mitarbeiter von Unternehmen, an denen die Evang. Stadtmission Heidelberg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, können als Mitglieder aufgenommen werden; ihr Anteil darf fünf vom Hundert der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod eines Mitgliedes,

- Ausschluss, den der Verwaltungsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt,
- schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Beauftragten mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Evang. Stadtmission Heidelberg ausführlich unterrichtet.
- (3) Die Mitglieder haben die Ziele der Evang. Stadtmission Heidelberg verantwortlich mitzutragen und nach besten Kräften an ihrer Erreichung mitzuarbeiten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Erreichung der gemeinsamen Aufgaben schadet.
- (4) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

§ 7

Freundeskreise

Die Arbeit der Evang. Stadtmission Heidelberg kann durch Freundes- und Förderkreise unterstützt werden.

§ 8

Organe

Die Organe der Evang. Stadtmission Heidelberg sind:

- die Mitgliederversammlung,
 - der Verwaltungsrat,
 - der Vorstand.
-

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal zusammentreten. Hierzu hat der Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von sieben Tagen unter gleichzeitiger Versendung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand beruft darüber hinaus die Mitgliederversammlung ein, wenn unter Angabe des Beratungsgegenstandes
 - ein Beschluss des Verwaltungsrates dies verlangt oder
 - mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

Der Vorstand verfährt dabei nach Abs. 1 S. 2.

- (3) Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Arbeitsbericht entgegen und beschließt über:
 1. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder,
 2. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates auf Antrag des Verwaltungsrates,
 3. die Entlastung des Verwaltungsrates nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses,
 4. Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat wegen ihrer Wichtigkeit zur Beschlussfassung vorlegt,
 5. Satzungsänderungen und Auflösung,
 6. die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an
 1. zehn von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählte Mitglieder; eines kann Mitarbeiter i.S. von § 5 Abs. 2 sein,
 2. ein Mitglied des Vorstands der Evang. Stadtsynode Heidelberg,
 3. ein vom Verwaltungsrat für eine vom Verwaltungsrat bestimmte Dauer gewähltes, hauptamtlich tätiges Mitglied des Vorstands mit theologischer Qualifikation als Pfarrer, Diakon oder in anderer Weise, die die angemessene Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 Absatz (1) gewährleistet.
 - (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. der Pfarrer der Kapellengemeinde Heidelberg oder ein von deren Ältestenkreis benanntes Gemeindemitglied,
 2. die Geschäftsführer der Trägergesellschaft der Evang. Stadtmission Heidelberg gGmbH,
 3. der Leiter des Diakonischen Werkes Heidelberg,
 4. ein aus der Reihe der Leiter der Einrichtungen gewählter Vertreter.

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall beschließen, in Abwesenheit der vorgenannten Personen zu verhandeln.
 - (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Verwaltungsrat aus den Reihen der Mitglieder; die Amtszeit der so hinzutretenden Verwaltungs-
-

ratsmitglieder dauert bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl des Verwaltungsrates.

- (4) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Vorstands ist.
- (6) Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden:
 1. die Beratung des Vorstands,
 2. die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
 3. Beschlüsse über Grundsätze für die Betriebs- und Bauplanung,
 4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 5. Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 4 sowie deren Auflösung und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen im Benehmen mit der Mitgliederversammlung,
 6. Bestellung und Entlassung von Geschäftsführern der Gesellschaften nach § 2 Abs. 4 auf Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand Auskünfte verlangen. Er kann im Einzelfall Personen zur Beratung hinzuziehen. Er ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.
- (8) Kann in dringenden Angelegenheiten die Entscheidung des Verwaltungsrates nicht ohne Schaden abgewartet werden, so entscheidet der Vorstand an seiner Stelle. Die Genehmigung des Verwaltungsrates ist umgehend nachzuholen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählten Mitgliedern, von denen keines Mitarbeiter i.S. von § 5 Abs. 2 ist, und dem vom Verwaltungsrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 gewählten theologischen Vorstandsmitglied. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands Geschäftsbereiche gebildet und Entscheidungsabläufe näher geregelt werden. Diese Regelung bedarf der Einwilligung des Verwaltungsrats.
- (4) Zur rechtswirksamen Vertretung müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen handeln.
- (5) Der Vorstand bedient sich zur Erreichung des Vereinszwecks, zur Verwaltung des Vereinsvermögens, zur Vorlage der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse (§ 14 Abs. 2 und 3) sowie zur Führung der laufenden Geschäfte der Trägergesellschaft der Evang. Stadtmission Heidelberg gGmbH.

§ 12

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder Satzung keine
-

höhere Mehrheit vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

- (2) Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Kommt mangels der erforderlichen Anwesenheit ein Beschluss nicht zustande, so entscheiden in einer zweiten, frühestens nach vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen sämtlicher Mitglieder.
- (4) Über die Form der Wahl entscheidet der Versammlungsleiter. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, muss dem stattgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten gültigen Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats werden Niederschriften gefertigt, die von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zu unterzeichnen sind.

§ 13

Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erhält die Evang. Stadtmission Heidelberg aus Erträgen ihrer Einrichtungen und ihres Vermögens, aus Zuwendungen der Freundeskreise, sonstiger öffentlicher, kirchlicher und privater Stellen sowie aus Spenden.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Erträge gehören zum Gesamtvermögen der Evang. Stadtmission Heidelberg. Alle Erträge sowie etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.

§ 14

Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäfte sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat frühzeitig dem Verwaltungsrat einen Wirtschaftsplan vorzulegen, über den dieser beschließt.
- (3) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung alsbald nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Jahresabschluss ist durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V. oder durch einen anderen geeigneten Abschlussprüfer bzw. eine andere geeignete Prüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 15

Schlussbestimmung

Die Satzung mit den in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2025 beschlossenen Änderungen tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 29.12.2025.
